

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 11746/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der A.,

Klägerin,

g e g e n

den Landkreis Schaumburg B.

Beklagter,

beigeladen:

C.,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dr. Bringewat, D.,

Streitgegenstand: Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für zwei
Windenergieanlagen

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2016 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Luerßen, die Richterin am Verwaltungsgericht Kärsst, den Richter am Verwaltungsgericht Leitsch sowie die ehrenamtlichen Richter E. und F. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, den der Beklagte dem Rechtsvorgänger der Beigeladenen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen erteilt hat.

Die Klägerin ist Eigentümerin des im Außenbereich der Stadt G. gelegenen Grundstücks H. mit den Flurstücken I. und J., K.. Auf dem Grundstück befindet sich das L.. Scheune, Stall, Zwischenbau, Wohnhaus und Backhaus des M. sind u-förmig zueinander angeordnet. Die Scheune bildet den östlichen, der Stall den nördlichen, der Zwischenbau und das Wohnhaus mit dem nordwestlich angrenzenden Backhaus bilden den westlichen Schenkel des nach Süden hin geöffneten U. Nordwestlich des Wohnhauses befinden sich im Abstand von etwa 300 m die - nicht im Eigentum der Klägerin stehende - Wassermühle auf dem Grundstück N. und etwa 180 m nördlich des Stallgebäudes ein weiterer Stall. Das Wohnhaus und sämtliche Wirtschaftsgebäude sind in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen, das O. und die Wassermühle als Einzeldenkmale, die Wirtschaftsgebäude als konstituierende Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen. Unter der P., auf dem Q., befindet sich das sog. Altenteilerhaus. Dieses ist nicht Bestandteil des Denkmals.

Das Grundstück der Klägerin liegt im Wesertal, etwa 1200 m nördlich der Ortsteile R. und S. und etwa 500 m südlich des Ortsteils T.. Nördlich von T. erstreckt sich von Westen nach Osten der Kamm des Wesergebirges mit - in östlicher Richtung - der U. und der V. auf dem vorgelagerten W.. Zwischen T. und dem Grundstück der Klägerin verläuft von Westen nach Osten die Bundesstraße X., von der aus das Grundstück über einen etwa 250 m langen Zufahrtsweg zu erreichen ist. Unmittelbar an der südlichen Grundstücksgrenze verläuft ebenfalls von Westen nach Osten eine Eisenbahnlinie und südlich davon, im Abstand von etwa 800 m, eine Hochspannungsleitung. Westlich des Grundstücks verläuft in etwa 450 m Entfernung von Nordosten nach Südwesten eine weitere Hochspannungsleitung und in 500 m Entfernung die Y., die die Ortsteile Z. und

R. miteinander verbindet. Etwa 1250 m östlich des Grundstücks der Klägerin verläuft die AA. (ab der Kreuzung mit der Bahnlinie: AB.), die die Ortsteile AC. im Norden und AD. im Süden verbindet. Westlich der AA. und unmittelbar nördlich der Eisenbahnlinie befindet sich das etwa 330 m x 170 m große Grundstück der Firma AE., die dort Betonfertigteile herstellt. Auf dem Grundstück befinden sich eine langgestreckte Werkhalle mit zwei Silotürmen sowie mehrere Brückenkräne auf dem westlich gelegenen Außengelände. Südöstlich des Grundstücks der Klägerin, östlich der AB., wird Kiesabbau betrieben.

Bereits im Jahr 2004 beantragte der Rechtsvorgänger der Beigeladenen - zunächst erfolglos - die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 100 m auf den AF., AG. und AH., Al.. Im Rahmen dieses Verfahrens äußerte sich das Landesamt für Denkmalpflege unter dem 01.09.2005 zu der Frage der Beeinträchtigung der in der Nähe befindlichen drei Bau- denkmale wie folgt:

„Obwohl von diesen Dreien das AJ. der geplanten WEA am nächsten liegt und obwohl die U. höher liegt als die V., sind deren Beeinträchtigungen zwar nicht unbedeutend, aber gegenüber der der V. nachrangig. Das mit Abstand wichtigste und empfindlichste Kulturdenkmal in der Umgebung der geplanten WEA ist die V..“

Mit Urteil vom 18.11.2005 - 12 A 6831/04 - verpflichtete das erkennende Gericht den Beklagten, dem Rechtsvorgänger der Beigeladenen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis 100 m und einem Schallleistungspegel von bis zu 103 mB(A) auf den AK. zu erteilen: Nach Auffassung der Kammer habe die denkmalfachliche Stellungnahme nicht hinreichend berücksichtigt, dass die unmittelbare Umgebung des Standorts schon jetzt durch technische Anlagen vorbelastet sei, die in direkter Sichtachse zwischen dem Standort der Windenergieanlagen und der V. liege.

Mit Bescheid vom 07.07.2008 kam der Beklagte seiner Verpflichtung aus dem Urteil vom 18.11.2005 nach und erteilte dem Rechtsvorgänger der Beigeladenen den beantragten Vorbescheid. Von diesem Vorbescheid wurde in der Folgezeit kein Gebrauch gemacht.

Unter dem 05.09.2010 beantragte der Rechtsvorgänger der Beigeladenen erneut die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den AL. und AM.. Bei den Anlagen handelt

es sich um Anlagen des Typs Enercon Modell E 101 mit einer Nennleistung von 3 MW, einer Nabenhöhe von 99 m und einer Gesamthöhe von 149,5 m. Das sich von Norden nach Süden erstreckende, etwa 550 m x 250 m (Länge x Breite) große AN. liegt zu etwa einem Fünftel nördlich der Hochspannungsleitung. Das sich östlich daran anschließende heutige AO. erstreckt sich ebenfalls von Norden nach Süden, hat eine Fläche von rund 400 m x 200 m (Länge x Breite) und liegt mit etwa einer Hälfte nördlich und mit der anderen Hälfte südlich der Hochspannungsleitung. Zwischen den AP. befinden sich ein von Westen nach Osten verlaufender Weg und das AQ.. Südlich an dieses grenzt das etwa 280 m x 100 m (Länge x Breite) große und sich von Westen nach Osten erstreckende AR.. Als mögliche Standorte für die beiden Windenergieanlagen werden in dem Antrag die jeweils nördlich der Hochspannungsleitung gelegenen Teile der AS., der südlich der Hochspannungsleitung gelegene Teil des AO. und das AR. genannt. Sämtliche Flurstücke befinden sich südöstlich des AT.. Die jeweilige Entfernung zwischen der südöstlichen Ecke des Scheunengebäudes und den am nächsten gelegenen Punkten der Flurstücke beträgt etwa 750 m (AO.), 690 m (AN.) und 975 m (AR.).

Anlässlich der zu diesem Zeitpunkt von der Stadt G. noch geplanten Darstellung einer Vorrangfläche (Sonderbaufläche) für Windenergie im Wesertal äußerte sich das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur gegenüber der Stadt G. unter dem 18.02.2011 zur Frage der Beeinträchtigung des Denkmals „AJ.“ durch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von nunmehr 150 m wie folgt:

„M.E. ist auch die Annahme in Frage zu stellen, dass die Beeinträchtigung des AT. gegenüber der der V. wirklich nachrangig ist. Dies wird mit der hohen geschichtlichen Bedeutung und der landschaftlichen Exponiertheit der V. begründet. Darin scheint jedoch eine unzulässige Vernachlässigung der hohen optischen Wirksamkeit der Anlagen durch die unmittelbare Nähe zu dem AJ. zu liegen. Aus fast allen Richtungen wird der Einzelhof zusammen mit den WEA in der offenen Landschaft wahrgenommen. Insbesondere aus westlichen Richtungen von der Y. und den von ihr abgehenden Feldwegen (die auch als Spazierwege genutzt werden) aus gesehen, bietet sich aufgefächert die gesamte Gebäudegruppe dar, hier mit der ehemaligen Wassermühle im Vordergrund. Dahinter würden sich in sehr wahrscheinlich bedrängender Weise die WEA erheben. Zweierlei sollte bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Gut beachtet werden:

1. Die Industrieanlagen können keine „entlastende“ Wirkung entfalten. Sie erscheinen, wenn überhaupt, allenfalls am äußersten Bildrand.
2. Die größere Höhe wirkt sich wegen der Nähe umso stärker aus.

Die vorgenannten Überlegungen sprechen dafür, dass die Anlagen wegen der von ihnen ausgehenden Beeinträchtigung i.S. § 8 NDSchG unzulässig sein könnten.“

In einer weiteren Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.03.2013 zu den nunmehr beantragten Anlagen wird unter Nr. 2.2 Lage/ Standortfaktoren Folgendes u.a. ausgeführt:

„Während die Bundesstraße in der heutigen Ausprägung und die Hochspannungsleitung als modernere Zutaten zählen, gehört die Eisenbahn schon lange in das Landschaftsbild. Die Strecke Elze-Löhne wurde bereits 1875 von der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in Betrieb genommen. Auch für den Verlauf der Bundesstraße ist anzunehmen, dass er sich auf alte Wegeverbindungen bezieht, denn einige Dörfer am Südhang des Wesergebirges sind genau wie die Anfänge der Stadt G. schon im 12. Jahrhundert am Südhang des Wesergebirges nachweisbar. Bereits im frühen 19. Jahrhundert erfolgte ein Chausseeausbau und (die Chaussee) ist somit Bestandteil des Landschaftsbildes. Die Masten der Überlandleitung sind mit einer geschätzten Höhe von 30 bis 40 Metern zwar bisher die höchsten „Bauwerke“ in dem Gebiet, aber durch die dunkle Farbgebung und die leichte Stahlfachwerkkonstruktion sind sie insgesamt nur gegen einen hellen Hintergrund wahrnehmbar. Das ist bei einer Blickrichtung aus Süden gegen das Wesergebirge nicht möglich und auch beim Blick von den Bergen in das Tal verschmelzen die Masten optisch mit den Ackerflächen.“

Ein Bruch in der dörflichen Siedlungsstruktur könnte in dem Betonwerk im Gewerbegebiet südlich von AC. gesehen werden. Der Unterschied zur umgebenden Bebauung besteht hauptsächlich in der Großflächigkeit, während der überwiegende Teil des Werks mit einer Höhe von ca. 10 bis 15 Metern nicht weiter in Erscheinung tritt, kann das Silo mit einer Höhe von ca. 30 Metern auch aus größerer Entfernung wahrgenommen werden. Es wäre aus denkmalfachlicher Sicht wünschenswert, diese marginale Störung in der Landschaft beseitigen zu können. Eine Dominanz oder eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft kann dessen ungeachtet nicht bestätigt werden.“

Unter Nr. 2.3 Denkmale heißt es dann u.a.:

„Die einstmalige AU. gehörte im Hochmittelalter zu den befestigten Siedlungsplätzen, die zur Landsicherung angelegt wurden. Fast 500 Jahre lang, von 1375 bis zu ihrem Aussterben in der Mitte des 19. Jahrhunderts, war die schauburgische Adelsfamilie von Zerssen im Lehnsbesitz des Hofes. Die Alleinlage inmitten von Feldern auf einer kleinen Anhöhe ist ortsgeschichtlich bedeutend, landschaftlich prägend und bisher ungestört. Der Umbau in ein modernes landwirtschaftliches Gut in den 1930er Jahren ist von wissenschaftlicher Bedeutung und ein wichtiger Teil der jüngeren Landes- und Agrargeschichte.“

...

Die Denkmalpflege hat ... die Aufgabe, die gesetzlich verankerten Bedeutungen eines Denkmals zu bewahren. Diese Bedeutungen wird man aber selten an dem Denkmal selbst finden. Es ist immer in seiner Örtlichkeit, in seinem eigenen Wirkungsraum eingebunden. Insofern ist dem Denkmalpfleger neben der fachlichen Bewertung zugleich die Wahrung der denkmaladäquaten Umgebungsqualitäten aufgegeben.

Jedes Denkmal ist darin authentisch, dass es im Laufe der Zeit seinen Platz behalten hat. Als Bauwerk aus der Vergangenheit ragt es in die Gegenwart und steht in ästhetischer Spannung zu seiner Umgebung. So kann es auch von Laien als Brücke in die Vergangenheit erlebt werden. Eine neue Zutat muss indes nicht störend wirken. Sie kann auch eine ästhetische Ergänzung sein und durch kontrastierende Verfremdung die Authentizität des Baudenkmals betonen.

Die erwähnten Baudenkmale werden allein schon dadurch beeinträchtigt sein, dass sie in Alleinlage errichtet wurden und somit fortan ihre landschaftliche Einbettung leidet. Der Blick auf jede der Anlagen würde durch die WEA verdeckt werden. Ein Fernblick aus dem jeweiligen Objekt bzw. aus der Ferne über das Denkmal hinaus würde nicht mehr ungestört möglich sein. Damit wäre das Erscheinungsbild der Baudenkmale erheblich beeinträchtigt sowie auch deren zumeist denkmalkonstituierende städtebauliche und landschaftsgestaltende Bedeutung gestört.

Davon ist das AJ. voll umfänglich betroffen. Darüber hinaus wird durch die nunmehr beantragten WEA mit einer Anlagenhöhe von 150 m im Wesertal insbesondere die V. ihrer jahrhundertealten optischen Dominanz in der Landschaft beraubt. ...“

Unter dem 24.08.2011 erteilte der Beklagte dem Rechtsvorgänger der Beigeladenen den beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid: Die Prüfung des Antrags habe ergeben, dass das geplante Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Vorschriften entspreche. Die öffentlichen Belange der Gefährdung der Wasserwirtschaft, der Verunstaltung des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Die Belange des Naturschutzes sowie die Frage der Erschließung seien nicht geprüft worden und nicht Gegenstand des Bescheides. Die von den Anlagen ausgehenden Schallemissionen würden im etwaigen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch: Der Bescheid setze sich nicht mit den Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 01.09.2005 und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 18.02.2011 auseinander. Das erkennende Gericht gehe in seiner Entscheidung vom 18.11.2005 zu Unrecht davon aus, dass der Standort der Anlagen bereits durch technische Anlagen vorbelastet sei. Diese Auffassung berücksichtige die jeweiligen Blickrichtungen nicht hinreichend und verkenne die dominante Wirkung der nunmehr sogar knapp 150 m hohen Anlagen. Hochspannungsleitungen, Bahnstrecken und Gebäude würden in der Landschaft ganz anders als Windenergieanlagen wahrgenommen. Die geplanten Anlagen würden das Landschaftsbild beeinträchtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf und Lärm, insbesondere durch tieffrequenten Lärm, sowie Belange des Naturschutzes seien nicht geprüft worden. Auch werde der in den

Handlungsempfehlungen des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung nicht eingehalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.08.2014 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück: Entgegen der Auffassung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sei nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals „AJ.“ auszugehen. Bei der von ihm durchgeführten Ortsbesichtigung seien die aus der Anlage 2 des Bescheides ersichtlichen fünf Blickachsen mit 10 Blickpunkten gebildet worden. Von diesen Blickpunkten aus seien die in der Anlage 3 des Bescheides abgebildeten Fotos gefertigt worden. Diese zeigten, dass von den meisten Punkten aus die zum Gut gehörenden Gebäude kaum zu erkennen bzw. teilweise von Bäumen verdeckt seien. Dies gelte auch für die Blickpunkte, von denen aus das Gut direkt vor bzw. hinter die Windenergieanlagen treten würde. Von Osten (Punkt 8) aus sei zwar die Ostseite des Scheunengebäudes recht deutlich zu erkennen. Gleichzeitig falle jedoch die Produktionsstätte der Firma AE. in den Blick. Die Windenergieanlagen wären von dieser Blickachse aus am linken Bildrand zu erkennen. Von Südwesten (Punkte 4 und 5) seien lediglich die Dächer von Scheune, Stall und Wohnhaus zu erkennen, die Wassermühle jedoch nicht. Von Nordosten (Punkt 9) aus sei das Gut komplett von der B 83 verdeckt. Von Norden (Punkt 10) aus sehe man lediglich die Nordseite des Stalls; der Rest werde von den Bäumen im nördlichen Grundstücksbereich verdeckt. Von den zuletzt genannten Blickpunkten aus würden die Windenergieanlagen allenfalls im äußersten Randbereich in das Blickfeld des Betrachters geraten. Die Einschätzung des Landesamtes, die Masten der Hochspannungsleitung seien aus Richtung Süden nicht sichtbar und würden beim Blick von den Bergen (von Norden) in das Tal mit den Ackerflächen verschmelzen, sei nicht relevant, weil das Gut von diesen Blickpunkten aus nur schemenhaft zu erkennen sei und die beiden Windenergieanlagen kaum in das Blickfeld des Betrachters träten. Dagegen seien die Masten von Nordwesten und Westen aus deutlich zu erkennen. Aus diesen Perspektiven würden die zwei Windenergieanlagen im Hintergrund des AT. zu erkennen sein. In diesem Bereich zwischen Y. im Westen und AA. bzw. AB. befänden sich 8 Masten, in einem Umkreis von 1600 Metern um das Denkmal sogar 27 Masten. Von einem ungestörten Fernblick über das Denkmal könne daher nicht die Rede sein. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen. Der Bescheid wurde der Klägerin am 11.08.2014 zugestellt.

Am 11.09.2014 hat die Klägerin Klage erhoben.

Unter dem 18.09.2014 hat der Rechtsvorgänger der Beigeladenen dem Gericht angezeigt, dass er mit Vertrag vom 22.08./27.08.2012 die Rechte aus dem Vorbescheid auf die nunmehr Beigeladene übertragen habe.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat sich auf Aufforderung des Gerichts unter dem 01.06.2015 unter Berücksichtigung des Inhalts des Widerspruchsbescheides und einer von der Beigeladenen eingeholten Bewertung der AV. vom April/Mai 2014 erneut zu der Frage der Beeinträchtigung des Denkmals geäußert. In der Stellungnahme wird u.a. ausgeführt:

„Die Darstellungen im Widerspruchsbescheid zur Sichtbarkeit der AW. können nicht nachvollzogen werden. Eine trotz vorhandener Ortskenntnis erneut vorgenommene, anlassbezogene Besichtigung am 27.05.2015 hat ergeben, dass das Gut insbesondere aus östlichen, südlichen und westlichen Standorten ... sehr gut ablesbar ist. Das leuchtend rote Material des Ziegelmauerwerks und der Ziegeldeckung, unterstützt durch die großen Ansichtsbreiten des Stallgebäudes und der Scheune, sind weithin über die Felder sichtbar. ...

Die Hochspannungsmasten stellen indes keine Beeinträchtigung der Landschaft dar, da sie aufgrund ihrer Bauart und Farbigkeit kaum wahrnehmbar sind. ...

Auch die Beeinträchtigung des Fernblicks durch die Bundesstraße AX. oder die Eisenbahnlinie kann nicht nachvollzogen werden. Beides zeichnet sich niveaugleich überwiegend als Baumkante in der Landschaft ab. Ein ungestörter Blick darüber hinaus zu den jeweiligen Hügeln der im Norden und Süden gelegenen Höhenzüge ist dessen ungeachtet möglich. In den Ausführungen beider Gutachten wird insbesondere die Störung der Landschaft durch großflächige Industrien hervorgehoben. Eine Störung historischer Maßstäbe durch die geplanten WEA bei einer mindestens Verfünffachung der Höhe aller umgebenden Bauten (inkl. Hochspannungsmasten) wird hingegen abgestritten. Es handelt sich nicht nur um punktuelle Störungen, sondern wegen der bisher im Landschaftsbild nicht vorhandenen grellen Farbgebung (...), der Bewegung der Rotorblätter (...), der Kennzeichnung für die Luftfahrt und der enormen Höhe (...) um eine sehr viel nachhaltigere und verändernde Beeinträchtigung als die vorhandenen Störungen. Die Kiesteiche beispielsweise zeichnen sich in der ebenerdigen Landschaft kaum ab und sind allenfalls beim Blick von der V. auf die Landschaft durch Reflexion des Sonnenlichtes wahrnehmbar. ...“

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor: Der angefochtene Bescheid sei bereits deshalb rechtswidrig, weil die im Verwaltungsverfahren beteiligte Untere Denkmalschutzbehörde, die Stadt G., und der Beklagte von einem unzutreffenden Sachverhalt, nämlich davon ausgegangen seien, dass die weithin sichtbaren Wirtschaftsgebäude des Gutes nicht unter Denkmalschutz stünden. Der Beklagte sei nicht berechtigt, von der Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege abzuweichen. Dieses gehe von der denkmalrechtlichen Unzulässigkeit der geplanten

Windenergieanlagen aus. Sie habe erhebliche finanzielle Aufwendungen, insbesondere für die Sanierung der Dächer, getätigt. Die Errichtung der geplanten Anlagen würde diese Investitionen entwerten. Inzwischen seien für zwei Anlagen Genehmigungsanträge gestellt. Eine Anlage sei lediglich 506 m vom Gut entfernt.

Die Klägerin beantragt,

den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid des Beklagten vom 24.08.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.08.2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestätigt, dass inzwischen für zwei Windenergieanlagen Genehmigungsanträge gestellt worden seien. Allerdings sei die Anlage, die lediglich 506 m vom Gut entfernt liege, nicht Gegenstand des angefochtenen Vorbescheides. Zur Begründung seines Klageabweisungsantrags bezieht er sich auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides und trägt ergänzend vor: Im Widerspruchsbescheid sei berücksichtigt worden, dass auch die Wirtschaftsgebäude des Gutes unter Denkmalschutz stünden. Er sei nicht an die Stellungnahmen der Behörden, die im Verwaltungsverfahren beteiligt worden seien, gebunden. Erst recht bestünde keine Verpflichtung, den beantragten Vorbescheid nur im Einvernehmen mit diesen Behörden zu erteilen.

Die Beigeladene hat im Termin der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sie beabsichtige, nur noch für eine der streitgegenständlichen Anlagen das Genehmigungsverfahren durchzuführen. Hinsichtlich der nach dem Inhalt des angefochtenen Vorbescheides möglichen Standorte werde in erster Linie ein Standort auf dem AO. verfolgt.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auch sie geht davon aus, dass der Beklagte nicht an Stellungnahmen anderer Behörden gebunden und auch deren Einvernehmen nicht erforderlich sei. Die Klägerin sei nur dann in ihren Rechten verletzt, wenn die geplanten Windenergieanlagen das Erscheinungsbild des Denkmals „AJ.“ erheblich beeinträchtigten. Eine solche Beeinträchtigung könne nicht festgestellt werden. Den vorliegenden denkmalfachlichen Stellungnahmen könne nicht entnommen werden, worin einerseits der Wert des Denkmals und die Zielsetzung seiner Unterschutzstellung und andererseits die Beeinträchtigung des Denkmals durch die geplanten Anlagen lägen. Einigermaßen belastbar sei lediglich die

vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege angedeutete Bedeutung der Solitärlage des Gutes als relevanter denkmalrechtlicher Wert. Die Solitärlage des Guts sei jedoch durch die neuzeitlichen Nutzungen in der Umgebung (Betonwerk, Hochspannungsleitung, Straßen, Kiestagebau usw.) entwertet. Die das Denkmal umgebende Landschaft sei auch kein Teil des Baudenkmals. Darüber hinaus sei in den denkmalfachlichen Stellungnahmen nicht deutlich geworden, warum Windenergieanlagen den in der Solitärlage liegenden Denkmalwert erheblich beeinträchtigen könnten. Einer etwaigen Beeinträchtigung durch die Kennzeichnung zur Flugsicherung könne durch Nebenbestimmungen begegnet werden.

Das Gericht hat das AJ. und die nähere Umgebung des Guts sowie der Standorte der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 26.05.2016 einschließlich der während der Beweisaufnahme gefertigten Lichtbilder und der die Aufnahmestandorte dokumentierenden Lagepläne Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der dem Rechtsvorgänger der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 24.08.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.08.2014 verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Unerheblich ist insoweit, ob der Beklagte - wie die Klägerin geltend macht - von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Denn die Entscheidung über den beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid steht nicht im Ermessen des Beklagten. Auch ist der Beklagte nicht an Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege gebunden und auch nicht verpflichtet, im Einvernehmen mit anderen Behörden über den Antrag des Anlagenbetreibers zu entscheiden.

Ein Dritter ist durch einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nur dann in seinen Rechten verletzt, wenn die Behörde aufgrund der von dem Bescheid ausgehenden Bindungswirkung verpflichtet ist, dem Bauherrn eine Genehmigung zu erteilen, die den

Dritten in seinen Rechten verletzt. Die Bindungswirkung des Vorbescheides erstreckt sich auf die - positive - Entscheidung über die zur Prüfung gestellte Genehmigungsvoraussetzung bzw. den Standort der Anlage, da insoweit eine abschließende (feststellende) Entscheidung getroffen wird. Im späteren Genehmigungsverfahren darf die Behörde, soweit es um den feststellenden Inhalt des Vorbescheides geht und dieser nicht mit einschränkenden Nebenbestimmungen erteilt ist, in ihren Wertungen und Entscheidungen nicht zu Lasten des Antragstellers abweichen (vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 9 BImSchG Rdnr. 69) .

Nach § 9 Abs. 1 BImSchG soll darüber hinaus auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der geplanten Anlage nur entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes (vgl. Urt. v. 21.04.2010 - 12 LC 9/07 -) ist damit nichts anderes gemeint als die in § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG im Fall der Teilgenehmigung ausdrücklich angesprochene vorläufige Gesamtbeurteilung, die ergeben muss, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Allerdings steht die Bindungswirkung einer positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Detailprüfung und einer Änderung der Sach- und Rechtslage (vgl. Peschau in Feldhaus, BImSchR, § 9 BImSchG Rdnr. 12; Storost in Ule/Laubinger , § 9 BImSchG Rdnr. D 8).

Mit dem angefochtenen Vorbescheid hat der Beklagten die nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilende planungsrechtliche Zulässigkeit lediglich hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft, der Verunstaltung des Landschaftsbildes, des Denkmalschutzes und des Planerfordernisses bejaht. Die Belange des Naturschutzes und die Frage der Erschließung sowie die Frage schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schallemissionen hat er in der Begründung des Bescheides ausdrücklich aus der von ihm vorgenommenen Prüfung ausgeklammert und darauf hingewiesen, dass sich im Genehmigungsverfahren noch weitere zu prüfende Belange ergeben können. Im Widerspruchsbescheid hat der Beklagte darüber hinaus im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 BImSchG durchzuführenden vorläufigen Gesamtbeurteilung des Vorhabens - lediglich - dessen Zulässigkeit nach § 8 Satz 1 NDSchG bejaht. Ob die in diesem Umfang vorgenommene Einschränkung des Prüfungsprogramms zulässig ist, kann dahingestellt bleiben. Rechte der Klägerin werden dadurch jedenfalls nicht verletzt, da sich die Bindungswirkung des

Vorbescheides nur auf diejenigen Genehmigungsvoraussetzungen erstreckt, über die positiv entschieden worden ist.

Die Klägerin ist zunächst nicht dadurch in ihren Rechten verletzt, dass aufgrund der Bindungswirkung des Vorbescheides dem Vorhaben der Beigeladenen in einem etwaigen Genehmigungsverfahren Belange der Wasserwirtschaft, der Verunstaltung des Landschaftsbildes sowie des Planerfordernisses nicht entgegengehalten werden können. Denn insoweit entfaltet § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB keine nachbarschützende Wirkung.

Die Klägerin ist auch nicht dadurch in ihren Rechten verletzt, dass aufgrund der Bindungswirkung des Vorbescheides dem Vorhaben der Beigeladenen in einem etwaigen Genehmigungsverfahren Belange des Denkmalschutzes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB bzw. die Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 8 Satz 1 NDSchG nicht entgegengehalten werden können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Niedersächsischen Obergerichtes vermitteln weder § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB noch § 8 Satz 1 NDSchG für sich genommen dem Eigentümer eines Denkmals ein Abwehrrecht gegen bloße Beeinträchtigungen seines Denkmals durch die Errichtung von Anlagen in der Umgebung. Jedoch ist es verfassungsrechtlich geboten, dem Eigentümer eines Denkmals ein Abwehrrecht gegen erhebliche Beeinträchtigungen zuzubilligen, da die ihm auferlegte Pflicht, sein Denkmal zu erhalten und zu pflegen, nur verhältnismäßig ist, wenn ihm ein Abwehrrecht gegen intensive Beeinträchtigungen eingeräumt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 - 4 C 3/08 -, juris Rdnr. 9 ff.; Nds. OVG, Urt. v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris Rdnr. 56). Hat der Eigentümer eines Denkmals in der Vergangenheit zur Erfüllung seiner Erhaltungspflicht in die Denkmalsubstanz investiert und wird die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens nachträglich erheblich beeinträchtigt, können dadurch auch seine Investitionen entwertet werden. Diesem Risiko darf das Gesetz den Eigentümer nicht aussetzen. Er hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Belastungen, die ihm infolge der Erhaltungspflicht zum Schutz des Denkmals auferlegt werden, den mit der Unterschutzstellung angestrebten Zweck auch tatsächlich und auf Dauer erreichen können (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 - 4 C 3/08 -, juris Rdnr. 17).

Der Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" ist - wie der der "Beeinträchtigung" - ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff (Nds. OVG, Urt. v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris Rdnr. 57).

Da § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB insoweit keine inhaltlichen Regelungen trifft, ist für die Frage, ob ein Vorhaben ein Denkmal erheblich beeinträchtigt, auch bei der Prüfung dieser Vorschrift zunächst auf § 8 Satz 1 NDSchG zurückzugreifen (vgl. VG Stade, Urt. v. 23.10.2014 - 2 A 1272/10 -, juris Rdnr. 72). Danach dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Die Vorschrift geht damit über das allgemeine bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot hinaus. Nicht nur ein hässlicher, Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal wird untersagt, vielmehr darf die jeweilige besondere Wirkung eines Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert werden (Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Aufl., § 8 Rdnr.7). Das bedeutet allerdings nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (Nds. OVG, Urt. v. 21.04. 2010 - 12 LB 44/09 -, juris Rdnr. 58).

Unter welchen Voraussetzungen eine über die bloße Beeinträchtigung hinausgehende, ein Abwehrrecht des Denkmaleigentümers begründende „erhebliche“ Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs ab. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird. Letzteres kann auch dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris Rdnr. 57, 59). Dies folgt nicht zuletzt auch daraus, dass die vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 21.04.2009 - 4 C 3/08 -, juris Rdnr. 17) in den Blick genommenen möglichen Erhaltungsaufwendungen des Denkmaleigentümers regelmäßig eben nicht auf die Erhaltung der Objekt-Raum-Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner Umgebung, sondern vor allem auf die Erhaltung der Denkmalsubstanz gerichtet sind. Insoweit gehen sie

(die Aufwendungen) grundsätzlich auch bei einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals weder für das Anliegen des Denkmalschutzes noch für den Denkmaleigentümer verloren, sondern erfüllen jedenfalls zum Teil die mit ihnen verbundenen denkmalrechtlichen Vorgaben. Auch wenn man das Ziel der Erhaltungsaufwendungen, das Denkmal mit seinen Beziehungen zur Umgebung zu erhalten, ganzheitlich betrachtet, wird man die Belastung des Denkmaleigentümers bei einer nur marginalen Zielverfehlung seiner Aufwendungen mit Blick auf das hohe Gut des Denkmalschutzes kaum als unverhältnismäßig ansehen können (vgl. OVG NRW, Urt. v. 08.03.2012 - 10 A 2037/11 -, juris Rdnr. 63).

Eine erhebliche, ein Abwehrrecht des Denkmaleigentümers begründende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals setzt schließlich die Möglichkeit der gleichzeitigen Wahrnehmung von Denkmal und hinzutretender Anlage voraus. Allerdings hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht im Zusammenhang mit einer Klage auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides die der Erteilung entgegenstehende - bloße - Beeinträchtigung eines Denkmals durch nicht gleichzeitig in den Blick geratende Windenergieanlagen bejaht, weil Denkmalschutz sich nicht in der Abwendung krasser Konfliktsituationen erschöpfe und nicht nur verhindern wolle, dass ein Baudenkmal durch eine gleichzeitig in den Blick geratende Windkraftanlage gewissermaßen „überflügelt“ oder „überdeckt“ werde. Ein denkmalrechtlich relevanter Widerspruch und Maßstabsverlust entstehe vielmehr auch dann, wenn infolge der Nähe von Denkmal und störenden Anlagen diese in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten empfunden werden, die das Denkmal verkörpere (vgl. Nds. OVG vom 21.04.2010 - 12 LB 44/09 - juris Rdnr. 63). Dahingestellt bleiben kann jedoch, ob diese Auffassung noch mit dem Wortlaut des § 8 Satz 1 NdschG in Einklang zu bringen ist, wonach bauliche Anlagen in der Umgebung lediglich das „Erscheinungsbild“ nicht beeinträchtigen dürfen. Denn anders als in dem vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht entschiedenen Fall geht es hier um die Frage, ob der Klägerin als Denkmaleigentümerin ein Abwehrrecht gegen Anlagen in der Umgebung ihres Denkmals zusteht. Ein solches Abwehrrecht wird - wie oben dargelegt - mit der Entwertung der an der Substanz des Denkmals vorgenommenen Erhaltungs- und Pflegeaufwendungen begründet, so dass die ein solches Abwehrrecht rechtfertigende „erheblichen Beeinträchtigung“ nur angenommen werden kann, wenn die hinzutretende Anlage und das Denkmal gleichzeitig wahrgenommen werden können.

Hinsichtlich des zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderlichen Fachwissens kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des zur Feststellung des Denkmalwerts und der Schutzwürdigkeit des Denkmals nötigen Fachwissens, sondern auch für die Kenntnisse, die zur Beantwortung der Frage erforderlich sind, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals erheblich beeinträchtigt wird. Dieses Fachwissen wird in Niedersachsen grundsätzlich vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vermittelt, an dessen Stellungnahmen das Gericht allerdings nicht gebunden ist (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris Rdnr. 60).

Hiervon ausgehend ist das Gericht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass entgegen der Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege das Erscheinungsbild des AY. durch nur noch eine Windenergieanlage auf den AZ., AG. oder AH. nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vielmehr hat sich die Einschätzung, die der Beklagte bei seiner im Widerspruchsverfahren durchgeführten Ortsbesichtigung gewonnen und in seinem Widerspruchsbescheid ausführlich begründet hat, bestätigt. Dabei hat das Gericht bei Durchführung der Beweisaufnahme als möglichen Standort der Anlage den nördlich der Hochspannungsleitung gelegenen Teil des BA. angenommen. Abgesehen davon, dass die Beigeladene für diesen Standort bereits einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt hat, ist dieser Standort hinsichtlich seiner Entfernung und Lage zum AJ. auch für eine Anlage auf den BB. repräsentativ.

Da § 8 Satz 1 NDSchG die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung schützt, ist das Denkmal sowohl von innen, also aus der Perspektive vom Innern des Denkmals nach außen, mithin hinsichtlich der Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung, als auch aus der Außenperspektive, also von außen auf das Denkmal, mithin hinsichtlich der Wirkung des Baudenkmals und der Anlagen in seiner Umgebung, zu betrachten (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris Rdnr. 63).

Nach den insoweit überzeugenden Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege im Termin der mündlichen Verhandlung „macht der Blick vom AJ. in die Landschaft als solcher das Denkmal nicht aus“. Allenfalls gehe es um die Blickbeziehungen zwischen dem Gut und der V.. Ist somit der Blick „von innen nach außen“ lediglich für den Blick auf die V. für das Denkmal „AJ.“ wertbestimmend und wird bei dem Blick auf die V. die geplante Anlage aber nicht gleichzeitig wahrgenommen (siehe Bild 5), wird diese Blickbeziehung durch die geplante Anlage auch nicht - erheblich - beein-

trächtigt. Andere Blickbeziehungen von „innen nach außen“ sind nicht wertbestimmend, so dass die von der Klägerin angenommene Möglichkeit, etwa von den seitlichen Fenstern des Erkers ihres Wohnhauses (Bild E) in der nichtbelaubten Jahreszeit oder der Grundstückszufahrt aus (Bild 4) die Windenergieanlage wahrzunehmen, ebenfalls nicht zur einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals führt.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege begründet die Denkmalwürdigkeit des AY. im Wesentlichen mit der jedenfalls aus der Ferne sichtbaren Solitärlage des Gutes in der - nach seiner Auffassung - bisher unbelasteten Landschaft und sieht die erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals darin, dass diese Landschaft - und nicht das Denkmal selbst - durch die Windenergieanlagen gestört wird. In der Stellungnahme vom 13.03.2013 wird ausgeführt:

„Die erwähnten Baudenkmale werden allein schon dadurch beeinträchtigt sein, dass sie in Alleinlage errichtet wurden und somit fortan ihre landschaftliche Einbettung leidet. Der Blick auf jede der Anlagen würde durch die WEA verdeckt werden. Ein Fernblick aus dem jeweiligen Objekt bzw. aus der Ferne über das Denkmal hinaus würde nicht mehr ungestört möglich sein. Damit wäre das Erscheinungsbild der Baudenkmale erheblich beeinträchtigt sowie auch deren zumeist denkmalkonstituierende städtebauliche und landschaftsgestaltende Bedeutung gestört.

Davon ist das AJ. voll umfänglich betroffen.“

Damit geht das Landesamt offenbar davon aus, dass die Solitärlage eine Beziehung zwischen Denkmal und seiner engeren Umgebung darstellt, die für den Wert des Denkmals im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung von einigem Gewicht ist. Die dafür gegebene Begründung, das Denkmal sei „immer in seiner Örtlichkeit, in seinem eigenen Wirkungsraum eingebunden“ und sei „darin authentisch, dass es im Laufe der Zeit seinen Platz behalten“ habe, trifft jedoch auf jedes Denkmal und seine Beziehung zu seiner Umgebung zu und rechtfertigt daher nicht die Annahme einer für den Wert des Denkmals maßgeblichen Beziehung zur Umgebung „von einigem Gewicht“. Fraglich ist darüber hinaus, von wo aus diese - bisher angeblich ungestörte - Solitärlage überhaupt wahrgenommen werden soll und ob von einer solchen Lage angesichts der Dimensionen der baulichen Anlagen des Gutes einerseits und der im Norden bis auf etwa 200 m an das Gut heranrückenden baulichen Anlagen andererseits überhaupt noch die Rede sein kann.

Aber selbst wenn die Solitärlage des AY. eine Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung von einigem Gewicht darstellen sollte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Beziehung durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird. Entgegen der Auffassung des Niedersächsischen Landesamtes

für Denkmalpflege handelt es sich bei der Landschaft, in die das Gut „eingebettet“ ist, nicht um einen „ungestörten Freiraum, der das Denkmal prägt“. Vielmehr stellt sich die Landschaft in der Umgebung des Denkmals aufgrund der zahlreichen Ortschaften, der bis auf etwa 200 m an das Gut heranrückenden baulichen Anlagen, der Bahnlinie, der Hochspannungsleitungen und der Straßen, auch wenn diese für sich betrachtet nur geringfügig in das Landschaftsbild eingreifen, insgesamt nicht als ungestörte, die Solitärlage des Gutes hervorhebende, sondern als eine immer wieder von Bauwerken unterbrochene Landschaft dar. Das Landesamt verkennt, dass nicht nur neuzeitliche und nicht nur diejenigen Bauwerke als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, die eine ähnliche Höhe aufweisen wie die geplante Windenergieanlage, auch wenn diese - selbstverständlich - aufgrund ihrer Höhe und der Bewegung der Rotoren „ganz anders“ wahrgenommen werden als etwa Häuser oder Hochspannungsleitungen (so Nds. OVG, Urt. v. 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, juris Rdnr. 62). Das Störpotential einer baulichen Anlage in der Landschaft ist weder allein vom Zeitpunkt ihrer Entstehung noch allein von ihrer Höhe abhängig, wie die Ansicht des - bis auf die Silotürme und die Krananlagen - eher flach gehaltenen Betonfertigteilwerkes eindrucksvoll belegt (Bilder 4, 5 und 6 und Blatt 165 der Beiakte A).

Auch soweit einzelne Bestandteile des Denkmals „AJ.“ gleichzeitig mit der geplanten Windenergieanlage wahrgenommen werden können, kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals ausgegangen werden.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob beim Blick auf das Denkmal aus westlichen, nordwestlichen und südwestlichen Richtungen (Bilder 1, 2a, 3, 12, 14, 16, 17) das Erscheinungsbild des Einzeldenkmals „BC.“ durch die geplante Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt wird. Denn die BC. steht nicht im Eigentum der Klägerin, so dass sie insoweit nicht in ihren Rechten verletzt sein kann.

Aber auch soweit die aus diesen Richtungen zu erkennenden Gebäude im Eigentum der Klägerin stehen und sich nach der Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur von Westen aus betrachtet „aufgefächert darbieten“ (Giebel des Stallgebäudes, Traufe des Zwischenbaus, Giebel des Backhauses und des Wohnhauses), werden diese Gebäude durch die geplante Windenergieanlage jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Abgesehen davon, dass von Westen aus betrachtet (Bild 14) die geplante Anlage lediglich am äußersten rechten Rand hinter der Pappelreihe erscheint und von dem Blickpunkt an der Y. etwa 1.400 m entfernt liegt, wird dieser Blick durch den im Vordergrund befindlichen - keineswegs mit der Landschaft verschmelzenden - Mast der Hochspannungsleitung dominiert. Von Nordwesten (Bilder F

und H), die geplante Anlage ist etwa 1.000 m vom Betrachter entfernt, fällt der Blick lediglich auf die weniger empfindliche Rückseite der Wirtschaftsgebäude (Bild F) sowie auf die Rückseite des Wohnhauses, an dessen Giebel die Klägerin gerade die dort im 19. Jahrhundert aus Gründen des Wetterschutzes angebrachten Blechschindeln durch neuzeitliche, ungeprägte Blechschindeln ersetzen lässt (Bild H). Von Nordwesten aus ist das Gut bereits so weit vom Betrachter entfernt, dass sein Denkmalwert nicht mehr wahrnehmbar ist (Bilder 15, 16, 17). Darüber hinaus wird auch hier der Blick des Betrachters durch einen im Vordergrund vorhandenen Mast der Hochspannungsleitung dominiert. Gleiches gilt für die Betrachtung des Gutes aus südwestlichen Richtungen (Bilder 12 und 13): Entweder treten - am rechten Bildrand - gleich mehrere Masten der Hochspannungsleitung oder - in der Mitte des Bildes - ein Photovoltaikfeld in Erscheinung, während am linken Rand des Bildes lediglich die nicht wertbestimmenden Dächer des Gutes wahrnehmbar sind.

Aus Richtung Süden (Bilder 10 und 11) tritt die von diesem Standort aus lediglich etwa 750 m entfernte Anlage zwar deutlich in den Vordergrund. Das am linken Bildrand erscheinende Gut ist jedoch etwa 1.400 m und damit so weit vom Betrachter entfernt, dass es kaum noch zu erkennen ist. Gleiches gilt schließlich für den Blick auf das Gut aus Richtung Osten. Aus einer Entfernung von etwa 1.300 m (Bild 6) sind zwar die Windenergieanlage am linken Bildrand, die Traufseite des Scheunengebäudes und der Giebel des Stallgebäudes in der Mitte des Bildes zu erkennen. Die - nach den Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege im Termin der mündlichen Verhandlung - beabsichtigte Monumentalität der Gebäude, mit der die Stärke des Bauerntums zum Ausdruck gebracht werden sollte und die den Denkmalwert des in den 30er Jahren errichteten und seitdem in der ursprünglichen Funktion genutzten Mustergrundes aus der sog. Reichsnährstandsbewegung begründet, ist aus dieser Entfernung jedoch nicht mehr wahrzunehmen. Darüber hinaus ist der für den Eindruck von Monumentalität notwendige Freiraum um das Gut durch das am rechten Bildrand sichtbare Betonertigteilwerk gestört. Dieses ist zwar nicht mehr sichtbar, wenn sich der Betrachter weiter auf das Gut zu begibt. Gleichzeitig gerät dann jedoch die geplante Anlage aus dem Blickfeld des Betrachters (Bild 8).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, da sie einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.